

wie es von Keyfner behauptet wird, nicht anerkannt werden. Eine unselbige Verwechslung zwischen dem Persönlichkeits- und dem Immaterial-(Urheber-)Rechte habe irreführend. Ein ähnlicher Irrgang sei bei Briefen häufig, wenn man sie ohne weiteres als Autorsachen behandelt und sie nur aus diesem Gesichtspunkt schützen will. Eine ebensolche Verwechslung sei es, wenn man sagt, am eignen Bild habe man soviel Recht, wie an einem selbst geschaffenen. Das Bild, das man geschaffen hat, kann man der Welt vorenthalten, da man ihr nichts entzieht, was sie bereits gehabt hat; mit der eignen Gestalt ist dies nicht der Fall. Deshalb fehle eine autorrechtliche Befugnis am eignen Bild. Wäre dies der Fall, so bestünde dies nicht nur am Ganzen, sondern auch an einzelnen Teilen. Nun sei es aber unzweifelhaft, daß ein Mediziner irgend eine körperliche Anomalie eines Menschen wiedergeben darf, wenn er nur die Herkunft dieser Anomalie verschweigt. Die Quelle des Rechts am eignen Bilde liegt also nur in der Persönlichkeit, und die Wiedergabe ist nur unstatthaft, wenn sie in das berechnete Bereich der Persönlichkeit eingreift, oder mehr, als es durch die Rücksicht auf das Nachbarrecht gestattet ist. Die Menschheit könne mit Recht verlangen, eine deutliche Vorstellung von irgendwie hervortretenden Personen zu erhalten, gleichviel ob ein derartiges Öffentlichwerden der Person ihrem Wunsch entspricht oder nicht. Hierin liegt aber die Grenze. Wo die Veröffentlichung eines Bildes keinen vernünftigen sozialen Zweck hat oder nur dem Skandal oder der Kränkung dient, müsse sie ausgeschlossen sein, ebenso bei nicht öffentlichen Personen. Aber auch öffentliche Personen seien vor Abbildungen zu schützen, die sie in heikelen oder lächerlichen Lagen darstellen. Zu den geheimen Situationen gehöre auch die hehre Stille des Todes, sofern die Leiche nicht auf das Paradebett gestellt wird. So richtig die Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der bekannten Bismarckphotographie als solche sei, so gänzlich verkehrt sei die Begründung durch den Hausfriedensbruch. Es sei lediglich die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu ahnden gewesen. Auch das Interesse des Publikums an der Photographie des Bismarck-Totenbildes kann nicht geltend gemacht werden, da es kein berechtigtes Interesse sei. Mit dem Beleidigungsgedanken sei eben nicht in allen Fällen des Persönlichkeitsrechts auszukommen. In drei Fällen hören die Ansprüche des Persönlichkeitsrechts mehr oder minder auf: 1. wo das Abbild nur als Staffage dient; 2. beim künstlerischen Studienbild; 3. wo der Welthumor einsetzt. Dem Welthumor müsse sich jede öffentliche Persönlichkeit beugen, und ein Verbot der Karikatur ist unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Karikatur sich von einem Hinweis auf unehrenhaftes oder zweideutiges Handeln freihält. Der Autor schlägt folgende Fassung vor: »Die öffentliche Wiedergabe des menschlichen Bildes ist verboten, wenn sie in gesellschaftswidriger, kränkender oder herabsetzender Weise erfolgt«. Unzulässig erscheint die Benutzung eines Porträts zu Detektivzwecken, wenn das Bild zu diesem Zweck aufgenommen ist, unzulässig auch die Benutzung als Theatermaske, solange die dargestellte Person lebt; der Tote steht, wie der Geschichte, so der dramatischen Darstellung frei. Auch dem § 826 BGB., dem Satz von den guten Sitten und dem Schadensersatz bei einem Verstoß gegen sie, widmet der Verfasser einige Betrachtungen. Man habe ohne das Persönlichkeitsrecht auszukommen geglaubt unter Benutzung dieses Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies reiche aber nicht aus; außerdem müsse dieser Satz sehr diskret angewendet werden, da z. B. ein Unterlassen der Moralgebote unmöglich schadensersatzpflichtig im Sinn des § 826 machen kann. Der nächste Paragraph (9) ist einer Betrachtung des § 7 des bestehenden

Photographiegesetzes gewidmet. Die Bestimmung (der Übertragung des Urheberrechts auf den Besteller) sei allerdings dem Gedanken des Persönlichkeitsrechts entsprungen, biete ihm aber nur einen dürftigen Schutz, da das photographische Urheberrecht nur auf fünf Jahre Schutz gewährt, welcher Schutz noch dazu versagt, wenn der Photograph verabsäumt, auf der Photographie seinen Namen und Wohnort und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens zu setzen. Die Bestimmung des § 14 des Entwurfs eines neuen Photographiegesetzes hält Verfasser für unrichtig und den Lebenserfordernissen widersprechend. Das Recht am eignen Bilde dürfe nicht urheberrechtlich gestaltet und der Presse nicht die Befugnis genommen werden, die Personen des Tags dem Volk zum konkreten Verständnis zu bringen oder in die Heiterkeit des souveränen Humors einzubeziehen. Eine vor vier Jahren in New York geplante anti-cartoon-bill gegen die Karikaturen sei mit Recht gescheitert. Dagegen sei im Jahr 1900 in New York ein Gesetz durchgegangen: es sei nicht gestattet, Briefe, Papiere und ähnliches zu veröffentlichen, was bei einer Person entdeckt wird, die sich selbst getötet oder die man tot gefunden hat. Eine anti-cartoon-bill ist im Jahre 1899 in Californien durchgegangen, nach der es verboten ist, in Zeitungen und Zeitschriften das Porträt einer californischen Person ohne ihre Zustimmung zu bringen. . . Der Text dieses Gesetzes ist im Anhang abgedruckt.* Der letzte Paragraph ist der Betrachtung gewidmet, wie lange der Rest des Persönlichkeitsrechts, das an sich mit dem Tode erlischt, von den Erben auszuüben ist. Kohler entscheidet sich für die Frist von 5 Jahren, die schon das römische Recht als die äußerste Frist kannte, um den Rechtsstand der Toten zu bekämpfen oder seine letztwillige Verfügung (mit Querel) anzufechten. . . Nach 5 Jahren sollten die nicht literarischen Briefe, nach 5 Jahren sollte das Bild des Verstorbenen frei sein, nach 5 Jahren sollte es gestattet sein, die Person auf der Bühne zur Darstellung zu bringen. —

Zwei Ereignisse haben dazu beigetragen, auch Rietschel zur Herausgabe seines »Rechts am eignen Bilde« zu veranlassen. Einmal, daß diese Frage auf die Tagesordnung des 26. Juristentages gesetzt worden ist, das andere Mal der Entwurf eines neuen Photographiegesetzes bezw. sein § 14. Er behält den Namen »Recht am eignen Bilde« bei, obgleich es Zweifel erwecken kann, ob es als Recht am Urbild oder an der Abbildung aufzufassen ist, und »Recht am eignen Außern«, »den eignen Zügen« deutlicher wäre. Verfasser untersucht, inwieweit heute das Recht am eignen Bilde geschützt ist, und erklärt den Schutz, den das Strafgesetzbuch gewährt, für ebenso unzureichend wie den durch § 823 des BGB. Die Bestimmungen der Gesetze von 1876 seien überhaupt verfehlt; einmal gewährten sie nur dem Besteller des Bildes einen und dann nur ungenügenden Schutz, ein anderes Mal beraubten sie den Schöpfer des Bildes. Der Fehler liege daran, daß man nicht verstanden habe, daß das Interesse des Porträtierten an seinem Bilde gänzlich verschieden sei von den Interessen des Schöpfers an seiner Schöpfung und daß beide Interessen gesondert behandelt werden müssen. Keyfners und Gareis' Ansicht, daß das Recht am eignen Bilde im Werden begriffen sei und daß Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch die Lücke zum Teil ausgefüllt habe, zum Teil auszufüllen im Begriff sei, seien sehr zu bezweifeln, ebenso wie die Existenz eines solchen Gewohnheitsrechts überhaupt, wenigstens für Deutschland, während sich in der französischen Praxis allerdings ein gewohnheitsrechtlicher Schutz gegen Porträtmißbrauch ausgebildet habe. Daß eine Rechtsüber-

*) Nach Zeitungsnachrichten soll vor kurzem der Gouverneur von Pennsylvanien ein von der Staatslegislatur angenommenes Pressegesetz genehmigt haben, das allen Zeitungen und Zeitschriften die Veröffentlichung von Karikaturen verbietet.